



Brankica Assenmacher, M.A.
Leiterin FIBAA Consult

Lissabon Konvention

Liebe Leserinnen und Leser,
über die Umsetzung der Regelungen der Lissabon-Konvention habe ich bereits in der Ausgabe 04/2012 berichtet und Formulierungsvorschläge für Prüfungsordnungen gegeben. Nun weise ich Sie darauf hin, dass aufgrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 13./14.12.2012 (vgl. FIBAA-Newsletter 01/2013) nicht alle Formulierungsbeispiele von damals genauso übernommen werden können. Es liegt daran, dass die KMK in ihrem neuen Beschluss¹ die bisherige Regelung in Ziffer 1.2 der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ konkretisiert hat. Demnach gilt die vorgesehene wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangwechsel nach Maßgabe der Regelungen der Lissabon-Konvention **gleich-ermaßen für an in- und ausländischen Hochschulen** abgeschlossene Module. Damit wird klargestellt, dass die Grundsätze der Konvention unabhängig davon gelten, ob die in Rede stehende Qualifikation in oder außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention oder sogar an einer anderen Hochschule im Inland erlangt wurde. Auch sind danach die Grundsätze der Konvention bei der Anerkennung von Studienleistungen innerhalb einer Hochschule anzuwenden.

Ein neues Formulierungsbeispiel finden Sie am Ende dieses Beitrages. Das Beispiel wurde zudem ergänzt um unsere Erkenntnisse aus der Akkreditierungspraxis, aus dem Austausch mit Hochschulvertretern sowie aus den Beiträgen einer Tagung der Hochschulrektorenkonferenz. Dies erläutere ich gern im Folgenden.

¹ Den KMK-Beschluss finden Sie leider nicht online. Stattdessen können Sie es im Rundschreiben des Akkreditierungsrates nachlesen, das ebenfalls für die Akkreditierung relevant und hier online zu finden ist:

http://akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Lissabon2.pdf

In den Akkreditierungsverfahren wird immer noch sehr häufig eine unzureichende Regelung der Lissabon-Konvention festgestellt und dementsprechend beauftragt. Dies kann sehr einfach vermieden werden, indem die Regelung alle wichtigen Grundsätze der Lissabon-Konvention berücksichtigt. Diese sind:

- die Anerkennung als Regelfall – sie muss erfolgen, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede feststellt; Dabei kommt es auf den Begriff „**wesentliche Unterschiede**“ an. Es wird also bei der Anerkennung von hochschulischen Leistungen nicht mehr aufgrund der Gleichwertigkeit entschieden. Daher sind Definitionen wie „wesentlicher Unterschied ist fehlende Gleichwertigkeit“ unbedingt zu vermeiden.
- die **Begründungspflicht bei Versagung** der Anerkennung – Die festgestellten wesentlichen Unterschiede müssen gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Nach Art. III.3 Abs. 5 der Konvention trifft die Beweislast, dass eine Anrechnung zu Recht nicht erfolgt ist, die prüfende Hochschule. Insofern muss die Hochschule die Prüfungsleistung anrechnen, wenn sie Zweifel hat, ob wesentliche Unterschiede tatsächlich bestehen. Nur wenn zu ihrer vollen Überzeugung feststeht, dass wesentliche Unterschiede bestehen, darf mithin die Anrechnung versagt werden. Im Zweifel muss also angerechnet werden.
- die beiden erstgenannten Grundsätze sind in hochschulrechtlichen Vorschriften in der Weise zu dokumentieren, dass **Transparenz für die Studierenden** gewährleistet wird.

Um sich hochschulintern auf eine adäquate Formulierung zu einigen, muss die Frage der Umsetzung ausdiskutiert und von allen verstanden werden. Die häufigsten Fragen, die ich im Austausch mit verschiedenen Hochschulvertretern mitbekommen habe, versuche ich Ihnen nun zu beantworten.

Was ist der Unterschied zwischen „Gleichwertigkeit“ und „wesentlichem Unterschied“? Wann liegt ein „wesentlicher Unterschied“ vor?

In der HRK-Tagung² über die Anerkennungspraxis hat Prof. Dr. Christiane Jost in ihrem Impuls-Vortrag³ die Definition der Begrifflichkeiten wie folgt dargestellt:

- **gleichartig**: Alternative, Ersatz von gleicher Art, nahezu identisch;
- **gleichwertig**: Alternative, Ersatz mit dem gleichen Wert, der gleichen Bedeutung;
- **wesentliche Unterschiede**: Substantial differences are differences between the foreign qualification and the national qualification that are so significant, that they would most likely prevent the applicant from succeeding in the desired activity such as further study, research activities or employment.

Die hier genannte Definition der wesentlichen Unterschiede widerspricht im ersten Halbsatz offensichtlich dem oben dargestellten neuen KMK-Beschluss, weil sie lediglich ausländische mit nationalen Qualifikationen vergleicht. Gemäß KMK-Beschluss wird Anerkennung von hochschulischen Leistungen auch bei inländischer und bei hochschulinterner Mobilität nach dem Prinzip der Lissabon-Konvention vorgenommen.

Wann ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist, meiner Meinung nach, im zweiten Halbsatz zutreffend formuliert, weil die Definition auf Gewährleistung der Studierbarkeit abzielt und gleichzeitig sehr offen ist, wodurch den Hochschulen ausreichend Entscheidungsspielraum bleibt.

² Es handelt sich um die HRK-Tagung "Studentische Mobilität fördern! Herausforderungen und Chancen der Anerkennungspraxis an Hochschulen", die am 2. Juli 2013 in Berlin stattfand. Die Tagungsdokumentation finden Sie online unter: <http://www.hrk-nexus.de/aktuelles/tagungsdokumentation/erkennung-2013/>

³ Die gesamte Präsentation, die ich zur Lektüre empfehle, finden Sie online unter: http://www.hrk-nexus.de/uploads/media/Impuls_Jost_Anerkennung.pdf

Was wird bei der Anerkennung verglichen/geprüft?

Hierzu gibt es zwei Fälle:

- Anerkennung von (meistens ausländischen) Abschlüssen, die als Voraussetzung für Aufnahme in einen Studiengang existieren - Dabei soll geprüft werden, ob sich der nachgewiesene Abschluss von den Anforderungen an den in den Zulassungsbedingungen sonst geforderten Abschluss nicht wesentlich unterscheidet. Eine Entscheidungshilfe hierzu erhalten Sie in der anabin-Datenbank⁴. Sie stellt Informationen zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise bereit und unterstützt Sie, eine ausländische Qualifikation in das deutsche Bildungssystem einzustufen. Die Datenbank finden Sie online unter: <http://anabin.kmk.org/>
- Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen – Hierbei werden die erreichten Lernergebnisse/Kompetenzen geprüft, die normalerweise in den Modulbeschreibungen definiert sind. Dabei können Sie sich an 1) Niveau/ Taxonomiestufe (anhand des Qualifikationsrahmens) 2) Inhalt und 3) Profil (z.B. forschungs- oder anwendungsorientiert) orientieren. Von einer Anerkennung anhand der Credit Points, Dauer des Studiums etc. soll Abstand genommen werden, weil sie den Grundsätzen der Bologna-Reform und der Lissabon-Konvention widerspricht.

Können die bestehenden KMK/HRK-Äquivalenzabkommen die Regelung der Lissabon-Konvention ersetzen?

Nein. Die KMK/HRK-Äquivalenzabkommen sind in der Regel sehr allgemein formuliert, so dass man sich bei der Anerkennung nicht darauf stützen kann. Sie können insofern lediglich als Ergänzung zur Regelung gemäß Lissabon-Konvention in den Prüfungsordnungen bestehen bleiben oder eingefügt werden.

Wie ist der Forderung nach Transparenz Rechnung zu tragen?

Gemäß Lissabon-Konvention sollten Anerkennungsverfahren transparent, einheitlich und zuverlässig sein. Das bedeutet:

- Transparent: es sind klare Verfahren und Kriterien festzulegen;
- Einheitlich: Gleichbehandlung anhand der festgelegten Kriterien und Zuständigkeiten;
- Zuverlässig: Verbindlichkeit, juristisch durchsetzbare Entscheidung sowie die zuvor festgelegte Frist für die Bearbeitung des Antrages einhalten.

Wieviel darf maximal angerechnet werden?

Hierzu besteht keine Begrenzung. Dementsprechend dürfen in den Hochschulordnungen keine Regelungen aufgenommen werden, die auf eine Einschränkung der Anrechnung abzielen (z.B. Mindestens 30 credit points müssen an der Hochschule erbracht werden – solche Regelungen würden der Lissabon-Konvention widersprechen).

Weitere Hinweise zur Umsetzung der Lissabon-Konvention:

- Die wichtigste Grundlage für Anerkennung sind outcome-orientierte und klar definierte Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen. Ohne sinnvolle Kompetenzbeschreibungen sind Schwierigkeiten bei der Anerkennung vorprogrammiert.
- Die Lissabon-Konvention schreibt die Festlegung einer Frist für die Bearbeitung eines Antrags auf Anerkennung vor. Laut der durch das Lisbon Recognition Convention Committee veröffentlichten Empfehlungen (2010) sollte diese Frist vier Monate nicht überschreiten. Weitere Informationen über die Empfehlungen und good practices des Committee finden Sie online unter: http://www.coe.int/t/dg4/highereducation/recognition/lrc_EN.asp
- Teilanrechnungen eines Moduls sind auch möglich.

⁴ Zentralstelle für ausländischen Bildungswesen der Kultusministerkonferenz
Stand Oktober 2013

Formulierungsbeispiel zur Regelung in der Prüfungsordnung:

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der [Name der eigenen Hochschule] erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § xx vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.
- (2) Bei Anrechnungen nach Abs. 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.
- (3) Über Anrechnungen nach Abs. 1 entscheidet
- (4) Anträge auf Anrechnungen nach Abs. 1 werden innerhalb von xx (maximal 4) Monaten bearbeitet.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Sabine Noe

Tel: +49 228 280356 33

Mail: noe@fibaa.org

Monika Schröder

Tel: +49 228 280356 32

Mail: schroeder@fibaa.org

Projektleiterinnen bei FIBAA Consult